



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen
AR 4533/13
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Waldmann

☎ (0721)
9101-407

Datum
01.07.2013

Ihre Schreiben vom 27. Mai und 24. Juni 2013 - BVerfG-ANK 01/13 bzw. 02/13 - 1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Opelt,

soweit Sie sich mit einer „Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle“ an das Bundesverfassungsgericht wenden und Beschwerde gegen die Verzögerung der Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht erheben, wird das Verfahren hier im Allgemeinen Register unter dem Aktenzeichen AR 4533/13 bearbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass durch hiesiges Schreiben Ihre „Verzögerungsbeschwerde“ gegenstandslos geworden ist.

Zunächst werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass eine abstrakte Normenkontrolle nur auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestags (§ 13 Nr. 6, § 76 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz <BVerfGG> i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes <GG>) bzw. auf Antrag des Bundesrats, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (§ 13 Nr. 6a, § 76 Abs. 2 BVerfGG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG) durchgeführt werden kann. Ihr dahingehender Antrag ist schon aus diesem Grunde unstatthaft.

Der einzelne Bürger kann das Bundesverfassungsgericht lediglich mit der Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG anrufen, über deren Zulässigkeitsvoraussetzungen Sie das beigefügte Merkblatt informiert.

Eine Verfassungsbeschwerde kann danach erheben, wer behauptet, durch einen konkreten Hoheitsakt (z.B. eine gerichtliche Entscheidung) in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Aus Ihrem Vorbringen dürften sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde nicht ergeben, zumal Sie bereits einen konkreten Hoheitsakt nicht genau bezeichnet oder vorgelegt haben, der Sie in Ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt haben könnte.

Auch ist die rechtliche Möglichkeit, eine vermeintliche Grundrechtsverletzung allgemein und ohne eigene Verletzung zu rügen, dem einzelnen Bürger durch die Verfassungsbeschwerde nicht gegeben, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht die so genannte Popularklage nicht zugelassen hat.

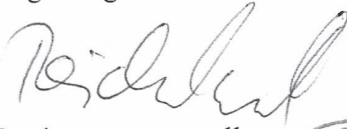
Außerhalb seiner festgelegten Zuständigkeit hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Zuschriften des einzelnen Bürgers hin tätig zu werden. Es ist insbesondere nicht befugt, einen ihm vorgetragenen Sachverhalt allgemein zu überprüfen und eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz in seiner derzeitigen Fassung - unabhängig von seiner Bezeichnung - die gültige Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt und für das gesamte deutsche Volk gilt (Art. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl II S. 889); nach Art. 146 GG verliert es erst dann seine Gültigkeit, wenn eine neue, vom deutschen Volk beschlossene Verfassung in Kraft tritt.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigefügten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
AR-Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte

